

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

A Baukostenzuschuss (BKZ)

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer derzeit 19 % - für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz.

A 1 Der vom Anschlussnehmer für einen Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung von:

Netzanschlusssicherung, Anmeldeleistung kW	Preis €	Netzanschlusssicherung, Anmeldeleistung kW	Preis €	Netzanschlusssicherung, Anmeldeleistung kW	Preis €
(3 x 25A)/16 kW	0 €	(3 x 100 A)/62 kW	2.080 €	(3 x 250 A)/156 kW	8.190 €
(3 x 35A)/22 kW	0 €	(3 x 125 A)/78 kW	3.120 €	(2 x 3 x 160A)/200 kW	11.050 €
(3 x 50 A)/30 kW	0 €	(3 x 160 A)/100 kW	4.550 €	(2 x 3 x 200 A)/249 kW	14.235 €
(3 x 63 A)/39 kW	585 €	(3 x 200 A)/125 kW	6.175 €	(2 x 3 x 250A)/312 kW	18.330 €
(3 x 80 A)/50 kW	1300 €	(3 x 225 A)/140 kW	7.150 €		

Bei Anschlussobjekten mit einer höheren Netzanschlusssicherung ist der BKZ zu erfragen.

Für die BKZ Berechnung ist die Netzanschlusssicherung maßgebend

A 2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende Netzanschlusssicherung /maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

A 3 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Die SWBW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

A 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen ()

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

B Hausanschlusskosten

B 1 Neuanschluss

Die Hausanschlusskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet

B 2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWBW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWBW durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWBW. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

B 2.1 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer soll fachgerecht hergestellt werden. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der SWBW abzuklären.

B 2.2 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, müssen fachgerecht ausgeführt werden. Der Kunde haftet für Schäden an Leitungen, die auf fehlerhafte Tiefbauarbeiten zurückzuführen sind.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

B 3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

C Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

D Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der SWBW nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

E Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß §3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und SWBW zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

F Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
	Netto	Brutto
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	90,00	107,10
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	90,00	107,10

G Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & CO.KG kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der SWBW zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der SWBW an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWBW darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die SWBW das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWBW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netznutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

H Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

	Netto	Brutto
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWBW auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung zum Einzug einer Forderung zur Einstellung der Versorgung zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	90,00* 90,00* 90,00*	107,10
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand

Stadtwerke Wildbad GmbH & Co. KG

I Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

J Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

K Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co.KG behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

L Bauabzugssteuer

Die SWBW ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

M Gültigkeit

Die Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 07:00 - 16:00 Uhr, Fr 07:00 – 12:00.

N Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. Oktober 2012 in Kraft.